

# In Diskussion, die Unternehmenssteuerreform II

**Steuern (1/3)** Am 24. Februar 2008 findet die Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform II statt. Was das Paket den Drogerien bringt.

Von der Bundesversammlung ist die Unternehmenssteuerreform II verabschiedet, durch ein Referendum jedoch angefochten worden. Gedacht ist die Reform vor allem für die kleinen und mittleren Unternehmen. Ihnen soll sie gewisse Entlastungen oder zumindest die Verminderung von Überlastungen wie der Doppelbesteuerung bringen.

Der SDV unterstützt die Steuerreform im Rahmen des Komitee «JA zu einem gewerbefreundlichen Steuersystems» des Schweizerischen Gewerbeverbandes (SGV). Die Referendumsbefürworter bezeichnen besonders die in der Reform enthaltene Teilbesteuerung der Dividenden als Geschenk für die Reichen. Dabei wird jedoch vergessen, dass die Reform einerseits junge Unternehmer entlastet und so die Nachfolgeregelung vereinfacht und man andererseits mindestens zehn Prozent der Gesellschaft besitzen muss, damit die Teilbesteuerung zur Anwendung kommen kann.

## Sinn und Zweck der Unternehmenssteuerreform

Ziel der KMU-Steuerreform ist die Beseitigung lang bekannter Steuernachteile für kleine und mittlere Unternehmen. Die Reform will Unternehmertum fördern und Anreize für Investitionen schaffen.

Davon profitieren Unternehmer, Arbeitnehmer und die gesamte Schweizer Volkswirtschaft. Die Impulse für Löhne, den Arbeitsmarkt, den privaten Konsum, die Sozialversicherungen und das Bruttoinlandprodukt sind positiv und nachhaltig. Die Reform schafft Arbeitsplätze und sichert Lehrstellen.

## Vorteile

- Das Unternehmertum wird gestärkt, Fehlanreize korrigiert, Investitionen gefördert, die Doppelbesteuerung ge-

mindert und die KMU somit entlastet.

- Wer das Geschäft nach dem 55. Altersjahr oder wegen Invalidität aufgibt, wird entlastet. Denn die stillen Reserven sollen zukünftig wie die Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge besteuert werden.
- Verbesserung bei der Überführung der Geschäftsliedenschaft ins Privatvermögen. Neu wird steuerlich erst abgerechnet, wenn die Liedenschaft tatsächlich veräussert wird.
- Teilbesteuerung der Dividenden.

Flavia Kunz

## Serie Steuern

d-inside 2/08: Teil 1/3

## Die Unternehmensteuerreform II

d-inside 3/08: Teil 2/3

## Wie man als Einzelfirma oder Personengesellschaft Steuern sparen kann.

d-inside 4/08: Teil 3/3

## Wie man als juristische Person Steuern sparen kann.

## Die Details

Besteuerung auf der Stufe	Massnahmen	Nutzen für KMU
<b>Unternehmenseigentum (Anteilseigner Kapitalgesellschaft/Aktionäre und Anteilshaber)</b>	<p>1. Teilbesteuerung der Dividenden bei der Bundessteuer für qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen (60 %) und im Geschäftsvermögen (50 %). *</p> <p>2. Einführung des Kapitaleinlageprinzips – flexiblere Eigenkapitalisierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>reduziert die Steuerlast auf Kapitalerträgen (Dividenden)</li> <li>entlastet Risikokapital spürbar</li> <li>verbilligt Eigenkapitalkosten gegenüber Fremdkapitalfinanzierung</li> <li>erleichtert die Weiterentwicklung junger und rasch wachsender Unternehmen durch günstigeres Eigenkapital</li> <li>erleichtert die Nachfolgeplanung, weil überschüssige Mittel einfacher aus dem Unternehmen fliessen können (kein Zwang mehr zur Thesaurierung)</li> <li>flexiblere Eigenkapitalisierung</li> <li>zusätzlich einbezahltes Eigenkapital fliesst steuerfrei an die Anteilseigner zurück</li> </ul>

Besteuerung auf der Stufe	Massnahmen	Nutzen für KMU	
<b>Unternehmen (Kapitalgesellschaften/AG, GmbH etc.)</b>	<b>3.</b> Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer (Kantonssteuer)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– reduziert die Steuerlast bei der Gewinnsteuer</li> <li>– reduziert den Effekt einer Besteuerung ohne Gewinnerzielung («Substanzsteuer»)</li> </ul>	
	<b>4.</b> Erweiterung des Beteiligungsabzugs (10 % statt bisher 20 %; 1 Mio. statt bisher 2 Mio.)	– beseitigt Mehrfachbesteuerungen auf Stufe Unternehmen	
	<b>5.</b> Ausweitung der Ersatzbeschaffung (Verzicht auf Erfordernis der gleichen Funktion bei Gegenständen; Herabsetzung der notwendigen Beteiligungsquote bei Beteiligungen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– erlaubt die Neuausrichtung des Betriebs</li> <li>– erweitert die steuerfreie Übertragung stiller Reserven</li> </ul>	
	<b>6.</b> Erleichterungen bei der Emissionsabgabe (Ausnahme von der Abgabe für Aufgangsgesellschaften; Erhöhung des Freibetrags für Genossenschaften auf 1 Mio. Franken)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– massgebliche administrative Einsparungen bei Sanierungen</li> <li>– Beschaffung von Eigenkapital wird für Genossenschaften billiger</li> </ul>	
	<b>Selbstständig Erwerbende (Einzelfirmen und Personengesellschaften)</b>	<b>7.</b> Beseitigung der Überbesteuerung von Liquidationsgewinnen (1/5 Satz bzw. 1/5 Steuerbetrag bzw. Einkaufsbeiträge in Vorsorge abziehbar)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– unterstützt Selbstständigerwerbende bei der privaten Altersvorsorge</li> <li>– setzt steuerliche Anreize für langfristig orientiertes, engagiertes Unternehmertum</li> </ul>
		<b>8.</b> Ausweitung der Ersatzbeschaffung (Verzicht auf Erfordernis der gleichen Funktion bei Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– erlaubt die Neuausrichtung des Betriebs</li> <li>– erweitert die steuerfreie Übertragung stiller Reserven</li> </ul>
<b>9.</b> Bewertung der Wertpapiere im Geschäftsvermögen zu den für die Einkommenssteuer massgeblichen Werten statt zu Verkehrswerten		<ul style="list-style-type: none"> <li>– bewirkt eine Entlastung bei der Vermögenssteuer</li> <li>– administrative Erleichterung beim Ausfüllen der Steuererklärung</li> </ul>	
<b>10.</b> Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen		– erleichtert die Restrukturierung durch Verzicht auf Besteuerung fiktiver Gewinne	
<b>11.</b> Aufschub der Besteuerung der stillen Reserven auf beweglichem und unbeweglichem Vermögen bei der Erbteilung		– unterstützt die Weiterführung des Unternehmens durch einzelne Erben	
<b>12.</b> Steuerliche Erleichterung der Verpachtung Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nur auf Antrag)		– mehr Flexibilität bei der Weiterführung landwirtschaftlicher Betriebe	

Quelle: Economiesuisse, «dossierpolitik», Unternehmenssteuerreform II

\* In 13 Kantonen wird die wirtschaftliche Doppelbelastung heute schon gemildert (meist im Teilsatzverfahren); fünf Kantone planen die Massnahme für 2008, in weiteren Kantonen wird der Schritt diskutiert.

## Réforme de l'imposition des entreprises

Adoptée par le Parlement, la réforme de l'imposition des entreprises Il fait l'objet d'un référendum et le peuple sera appelé à voter à ce sujet le 24 février. La réforme a été conçue pour les petites et moyennes entreprises. Elle doit alléger leur charge fiscale et éviter les surcharges comme la double imposition. Les partisans du référendum considèrent cependant que l'imposition partielle des dividendes prévue par la réforme est un cadeau fait aux riches. Mais c'est oublier que la réforme allège d'une part les charges des jeunes entrepreneurs, facilitant ainsi la réglementation de la succession, et qu'il faut au moins posséder 10 % d'une société pour pouvoir bénéficier de l'imposition partielle. L'objectif de la réforme est de libérer les PME d'entraves fiscales. Elle entend créer des conditions favorables aux nouvelles entreprises et rendre les investissements plus attrayants. Ces mesures profiteront aux entrepreneurs, aux travailleurs et à l'ensemble de l'économie suisse. Les effets sur les salaires, le marché de l'emploi, la consommation des ménages, les assurances sociales et le produit national brut seront positifs et durables. La réforme permettra également de créer des emplois et de maintenir des places d'apprentissage.

### Avantages

- soutenir les entrepreneurs, corriger des inégalités, favoriser les investissements, réduire les doubles impositions et soulager les PME.
- allègement pour toute personne qui remet son magasin à 55 ans révolus ou pour cause d'invalidité (réserves latentes imposées comme les prestations en capital de la prévoyance professionnelle).
- amélioration lors du transfert d'immeubles commerciaux à la fortune privée (report de l'imposition).
- imposition partielle des dividendes.

Tableau détaillé sur [d-inside.drogoserver.ch/f/02/pme.pdf](http://d-inside.drogoserver.ch/f/02/pme.pdf)

# Am richtigen Ort sparen

**Steuern (2/3)** Führt man die Buchhaltung bereits das ganze Jahr durch sorgfältig, spart man am Ende des Geschäftsjahres einiges an Aufwand und kann erst noch Steuern sparen.



Foto: pixelio.de

Eine ordnungsgemässe Buchhaltung ist die Grundlage für die Besteuerung und die Berechnung der AHV. Dazu müssen sämtliche wichtigen Belege während zehn Jahren aufbewahrt werden. Plant man einerseits die Ausgaben und Anlagen und vergisst andererseits das Überdenken der laufenden Jahresrechnung nicht, so kann man einiges an Steuern sparen. Im Folgenden erhalten Sie einige Tipps, wie dies als Personengesellschaft oder als Einzelunternehmer/-in möglich ist.

## Berufliches und Privates trennen

Grundsätzlich gilt, dass man alles abziehen kann, was «geschäftsmässig begründet ist». Private Belange sind dabei vom Geschäft sauber zu trennen. Man kann nicht die Kinder von der Lehrtochter hüten lassen oder den privaten Weinkeller auf Geschäftskosten füllen lassen. In krassen Fällen wird dies gar als Steuerbetrag taxiert. Ob für das Geschäftsessen ein Drei-Sterne-Restaurant nötig war oder nicht, liegt hingegen im eigenen Ermessen. Ebenso wie die Anschaffung eines Firmenautos.

## Gemeinsam profitieren

Arbeitet die Ehefrau im Geschäft ihres Mannes mit, so kann man ihren Lohn und privat einen Rabatt für Doppelverdiener in Abzug bringen. Der Lohn bleibt allerdings

steuerpflichtig. Einige Kantone gewähren zudem einen Sonderabzug für Ehepaare im gleichen Betrieb. Ist das Einkommen beider Ehegatten genug gross, kann man für beide eine Firmenpensionskasse und bei der Säule 3a bis zu einem Betrag von 6365 Franken steuerfrei ein zusätzliches Konto einrichten. Wer keine eigene Pensionskasse führen will, kann sich auch der Pensionskasse seines Verbands wie bsp. der Branchen Versicherung des SDV anschliessen oder bei einer Bank oder Versicherung ein BVG-Konto einrichten. Sind beide Ehepartner voll haftende Gesellschafter oder Kommanditäre, ist sogar das grosse 3a-Konto mit maximal 31 824 Franken pro Jahr steuerfrei. Vorausgesetzt Sie gehören nicht einer Pensionskasse an.

## Während der Geschäftstätigkeit

Abwechselnd hohe und tiefe Unternehmensgewinne sind ungünstig und sollten, indem man alle steuerplanerischen Möglichkeiten ausnützt, vermieden werden. (Abschreibungen erhöhen, reduzieren, Bildung bzw. Auflösung von stillen Reserven, Rückstellungen usw.)

## Gewinn verteilen

- Geschäftsvorfälle steueroptimal verbuchen. Das heisst beispielsweise: Renoviert man die Fassade mit Isolati-

onseffekt, könnte man dies unter dem Blickwinkel der kurzfristigen Steuerminderung als Liegenschaftsunterhalt geltend machen. Dabei wird aber vergessen, dass beim Verkauf der Liegenschaft möglicherweise ein hoher Grundstücksgewinn resultieren kann.

- Gewinn auf direkt verbundene Personen wie Partner oder Familienmitglieder verteilen.
- Erfolgsbeteiligung für mitarbeitende Familienmitglieder, Mitarbeiter usw.
- Ausrichtung von Gehaltsnebenleistungen (Fringe Benefits). Dazu gehören beispielsweise die kostenlose Privatbenutzung des Geschäftswagens, Privatparkplatz, Zeitungsabonnemente, Abonnemente für Tennis- und Fitnessclub etc. Mit dem ab 2008 gültigen neuen Lohnausweis ist diese Möglichkeit jedoch etwas eingeschränkt.
- Sinnvolle Planung der Liegenschafts-Unterhaltskosten.
- Investitionen in Energie-Einsparungen und Umweltschutz, z. B. Wärmerückgewinnungsanlagen oder Isolation.
- Informatik als Führungsinstrument einsetzen. Das bietet einige interessante steuerliche Abzugsmöglichkeiten.

## Noch mehr Steuern sparen

- Das Auto gehört in die Geschäftsbuchhaltung, weil regelmässige Fahr-

ten zu geschäftlichen Zwecken unter-  
nommen werden. Dafür ein Privatanteil  
in der Jahresrechnung buchen.

- Abzug für Büro und andere geschäftlich genutzte Räume in der Privatliegenshaft des Betriebsinhabers.
- Angemessene Abzüge für Repräsentationsaufwand wie Kundeneinladungen und Bewirtung in der Privatliegenshaft des Geschäftsinhabers.
- Berufsbezogene Weiterbildung für Mitarbeiter sowie für Betriebsinhaber und Nachfolger.
- Spenden für gemeinnützige Zwecke können beim Bund und in den meisten Kantonen im Rahmen von zehn Prozent des Gewinnes abgezogen werden.
- Sponsoring kann als werbewirksamer Aufwand abgezogen werden.
- Einlagen in die Personalvorsorge, bsp. in Form von Arbeitgeberbeitragsreserven oder zur Leistungsverbesserung.
- Kreditversicherungsprämien, die mit der Kreditgewährung Dritter zusammenhängen, sind abzugsberechtigt.
- **Vorsicht:** Stellt die Steuerbehörde fest, dass private Aufwendungen als Geschäftsaufwand verbucht worden sind, wird in der Regel ein Nach- und Strafsteuerverfahren eingeleitet.
- **Während der Geschäftstätigkeit niemals vergessen:** Übertrieben hohe Präsenzzeiten oder auf Ferien verzichten geht langfristig an die Substanz. Es gibt direkte Zusammenhänge zwischen den Faktoren «Zeit» und «Steuern» (mehr Freizeit = weniger Steuern).

## Die Jahresrechnung gestalten

Wer sich bereits während des Jahres überlegt, wie er das Geld verwendet, kann am meisten sparen. Denn das Wichtigste ist, den Gewinn immer im gleichen Rahmen zu halten. Für dauerhaft tiefe Steuern müssen die Gewinne langfristig minimiert werden. Das bedeutet, dass bei hohen Gewinnen die nachfolgend beschriebenen Massnahmen gewinnsenkend anzuwenden sind. Bescheidene Gewinne oder Verluste können dagegen durch Auflösung von Reserven, Rückstellungen, Rücklagen, tiefe Abschreibungen usw. aufgefangen werden.

- Das Warenlager auf den Bilanztermin auffüllen, um die Bildung von Reserven zu erhöhen. Die Behörden lassen in der Regel bis zu einem Drittel als privilegierte Warenreserve zu, auf Pflichtlagern sogar bis zu fünfzig Prozent.
- Betriebsmaterial vor dem Bilanzstichtag einkaufen. Vorräte sind nicht bilanzierungspflichtig, können aber bei einem Verlust aktiviert werden.
- Veraltete oder kaum mehr verkäufliche Artikel nicht inventieren.
- Angefangene Arbeiten unterbewerten: Auf materialintensiven Arbeiten können Warenreserven gebildet werden.
- Die Fakturierung bei Forderungen aus einer Leistungserstellung verschieben, wenn der Leistungsprozess noch nicht abgeschlossen ist.
- Bildung von Delkredere-Rückstellungen im Ausmass der gefährdeten Kundenforderungen.

- Wertberichtigung:
  - auf WIR-Forderungen, die unter dem Nominalwert veräussert werden.
  - auf Fremdwährungen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines Währungsverlustes gross ist.
- Wertvermehrnde Aufwendungen aktivieren. Bei schlechtem Geschäftsgang und/oder bei zu erwartenden hohen Kapitalgewinnen sollten Wertvermehrungen des Anlagevermögens aktiviert werden.
- Verbindlichkeiten, die Geschäftsaufwand darstellen, erfassen.
- Revisionen, Reparaturen und Sanierungen noch vor dem Abschlussstermin ausführen lassen.
- Investitionen helfen Progressionspitzen zu vermeiden. Investieren im Unternehmen, im Bereich Altersvorsorge, Wohn- und Privatbereich, im Bereich risikofreier Kapitalanlagen oder im Risikobereich.
- Passive Rechnungsabgrenzung periodengerecht vornehmen. Dazu gehören der Anteil 13. Monatslohn bzw. Gratifikation, Erfolgsbeteiligung für Mitarbeiter, Nachforderungen für Sozialversicherungsbeiträge, Honorarforderungen Treuhandstelle usw.
- Steueroptimale Wahl des Abschreibungsverfahrens. Die degressive Buchwertabschreibung eignet sich zur Nivellierung der Gewinne am besten. ▶

## Mit Abschreibungen Steuern sparen

Die Wertverminderung auf Einrichtungen, Häusern etc., die selbstständig Erwerbende von den Einnahmen abziehen dürfen, sind eine der wichtigsten Steuersparmöglichkeiten. Wie rasch etwas abgeschrieben werden darf, ist festgelegt. In Spezialfällen, etwa wenn das Warenlager veraltet und nur noch schwer verkäuflich ist, können Geschäftsführer höhere Abschreibungen beantragen.

**So vermindern sich die Werte** (maximaler Prozentsatz des Bundes, die kantonalen Abschreibungssätze sind in der Regel höher):

Wohnhäuser 3 %, Geschäftshäuser 4 %, Lagereinrichtungen 15 %, Geschäftseinrichtungen 25 %, Motorfahrzeuge 40 %  
Büroeinrichtungen/ EDV-Anlagen 40 %. Energiesparende Investitionen (1. und 2. Jahr) 50 %.

**Abschreibungssätze** beziehen sich immer auf den Restwert. Bei linearer Abschreibung auf den Anschaffungswert sind diese Sätze zu halbieren. Wurden in den Vorjahren nicht die höchstzulässigen Abschreibungssätze genutzt, so kann man dies in den folgenden Jahren nachholen.

**Rückstellungen** kann man für allfällige Risiken wie Schuldner, die nicht zahlen, oder drohende Prozesskosten vornehmen.

**Verluste** der letzten drei bis sieben Jahre darf man unter gewissen Bedingungen vom Gewinn in Abzug bringen.

Bei einer Geschäftsaufgabe muss man auch die Buch- und Liquidationsgewinne als Einkommen versteuern.

- Abschreibungen:
  - auf der Geschäftsliegenschaft.
  - Vorsicht:** Übersetzte Abschreibungen können sich beim Verkauf rächen. Der Veräusserungsgewinn wird nämlich in jedem Fall besteuert (siehe Kasten S. 19).
  - Frühere, wegen schlechten Geschäftsgangs reduzierte Abschreibungen nachholen (je nach Kanton bis zu sechs Jahren möglich).
- Rückstellungen:
  - für Garantearbeiten und Gewährleistungspflichten von einem bis drei Umsatzprozent sind zugelassen.
  - für finanzielle Verpflichtungen, die in der Zukunft Geschäftsaufwand auslösen werden, deren Ursachen aber im laufenden oder in früheren Geschäftsjahren liegen.
- Bei hohen Gewinnen aus Kapitalgesellschaften Rückstellungen bilden.
- Rücklagen für betriebsnotwendige Umstrukturierungen. Für mutmassliche Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen können nach Rücksprache mit der Steuerbehörde steuerfreie Rücklagen bis zu 20 Prozent gebildet werden.
- Einlagen in die Arbeitgeberbeitragsreserven bei der beruflichen Vorsorge senken den Jahresgewinn.
- Verluste aus früheren Jahren verrechnen (meist 7 Jahre möglich).
- Renovationsarbeiten an Immobilien zeitlich staffeln, damit der Progressionseffekt in mehreren Jahren gebrochen werden kann.
- Geschäftsliegenschaft aufwerten.
- Finanzierungsstruktur optimieren. Wann Fremdkapital amortisiert oder gar erhöht werden soll, beantwortet sich rasch durch den Vergleich der Schuldzinssätze mit den Renditen risikofreier Kapitalanlagen. Vorsicht: Die Sicherheit einer Anlage nicht über Rendite- und Steuervorteilen stellen! Erhöht man Schulden nur aus steuerlicher Sicht, begibt man sich aufs Glatteis. Zudem ist der private Schuldzinsenabzug beschränkt.
- Gewillkürtes Geschäftsvermögen. Natürliche Personen können ausserhalb ihrer Erwerbstätigkeit erworbene Beteiligungen von mind. 20 Prozent am Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beim Kauf zum Geschäftsvermögen erklären. Schuldzinsen auf solchen Beteiligungen sind abzugsberechtigt. Abschreibungen und Rückstellungen sind möglich.
- Steuervorauszahlungen können sich lohnen.
- Verzugszinsen sind meist gleich hoch wie die Vergütungszinsen.
- Steuerliche Aufrechnungen durch Jahresrechnungen mit Kommentaren zu Abweichungen von den Branchenrichtwerten vermeiden.

Flavia Kunz

## Serie Steuern

d-inside 2/08:

### Teil 1/3 Die Unternehmenssteuerreform II

d-inside 3/08:

### Teil 2/3 Wie man als Einzelfirma oder Personengesellschaft Steuern sparen kann

d-inside 4/08:

### Teil 3/3 Wie man als juristische Person Steuern sparen kann

Den letzten Teil können Sie auch unter <http://d-inside.drogoserver.ch/d/steuern.pdf> downloaden.

En tenant une **comptabilité précise et régulière** durant l'année, on économise beaucoup de temps à la fin de l'exercice et on peut même réaliser de substantielles économies en matière d'impôts. Des conseils et des astuces pour éviter que la facture ne soit trop salée sur [d-inside.drogoserver.ch/f/03/impots.pdf](http://d-inside.drogoserver.ch/f/03/impots.pdf).

**Santschi**   
**Treuhand AG**  
 Niesenstrasse 1  
 3601 Thun  
[www.santschi-treuhand.ch](http://www.santschi-treuhand.ch)

 **unico thun ag**  
 Niesenstrasse 1  
 3601 Thun  
[www.unicothun.ch](http://www.unicothun.ch)

Steuern sparen dank einem kompetenten Partner.